



# Satzung

In der Fassung vom November 2016

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Bühlau 2009 e.V. und hat seinen Sitz in Dresden.

## § 2 Zweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## § 3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Vereinsordnung, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ordnungen und ihre Änderungen werden von den zuständigen Vereinsorganen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

## § 4 Aufgaben und Gliederung

Der Verein gliedert sich in Gruppen bzw. Abteilungen, die für bestimmte Altersgruppen den Sportbetrieb organisieren. Die Aufgaben des Gesamtvereins, wie

- Förderung des Kinder- und Jugendsportes
- Förderung des Freizeit- und Seniorensportes
- Organisation des Wettkampfsportes
- Zusammenarbeit mit Partnern zur Förderung des Sportes (Finanzen, Baumaßnahmen u. a.)
- Koordinierung der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Funktionären
- Sicherung des Versicherungsschutzes
- Öffentlichkeitsarbeit sowie Maßnahmen von Kultur und Bildung sind durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit den Sportgruppen zu lösen



- Der Verein ist dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) mit seinen Gliederungen angeschlossen. Der Verein entscheidet über den Beitritt zu den entsprechenden Fachverbänden auf Kreis- bzw. Landesebene.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person auf Antrag werden. Für Minderjährige ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag, in dem das künftige Mitglied die Satzung anerkennt, entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss wird nur wirksam, wenn die Aufnahmegebühr entrichtet wurde.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (postalisch oder per E-Mail) an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird erst durch schriftliche Bestätigung (postalisch oder per E-Mail) wirksam.

Ein Mitglied kann durch Vorstands-Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Ein Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.

### **§ 7 Verfahren bei Ausschluss**

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen.

Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

### **§ 8 Beiträge und Gebühren**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit werden in der Beitragsordnung geregelt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Wird der Verein durch Sportgerichte oder andere öffentliche Einrichtungen mit Ordnungsstrafen und /oder Strafgebühren wegen Fehlverhaltens von Mitgliedern des Vereins belastet, so sind diese Gebühren auf die Verursacher (Einzelpersonen oder Mannschaften) teilweise oder in



vollem Umfang zu übertragen. Letzteres gilt insbesondere bei Strafen und Gebühren wegen grob unsportlichen Verhaltens. Darüber entscheidet der Vorstand nach Anhörung.

### **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

- Sport in den Sportgruppen aktiv auszuüben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, was im Rahmen der vom LSB Sachsen abgeschlossenen Sportversicherung gewährleistet wird,
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- an Beratungen und Beschlussfassungen in Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen, wobei Mitglieder über 16 Jahre das Stimmrecht ausüben dürfen,
- Funktionen in Sportgruppen und im Vorstand wahrzunehmen.

### **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

- die Satzung des Vereins, von übergeordneten Organen und angeschlossenen Fachverbänden, deren Sportart sie ausüben, zu befolgen,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu verstoßen,
- die Beiträge entsprechend der Beitragsordnung pünktlich und ordnungsgemäß zu entrichten, die Abbuchung erfolgt mittels Einzugsverfahren.
- bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben mitzuarbeiten.

### **§ 11 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um die Förderung des Sports insbesondere innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- die Delegiertenkonferenz,
- der Vorstand,
- die Kassenprüfung.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,



2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Ordnungen sowie über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

#### **§ 14 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

#### **§ 15 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, er hat die Geschäfte nach den Vorschriften der Satzung und den gefassten Beschlüssen zu führen.

#### **§ 16 Aufgaben der Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich die Prüfung der Kassen- und Bankgeschäfte des Vereins durchzuführen. Die satzungsmäßige Verwendung der Finanzmittel, der Nachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten und die Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne gehört ebenso zu den Prüfungsaufgaben der Revision.

#### **§ 17 Protokollierung**

Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Anwesenden, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Gegen ein Protokoll kann bis zu zwei Wochen nach Erhalt beim jeweiligen Versammlungsleiter Einspruch eingelegt werden.

#### **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**

Die Funktionäre des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung einer Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Verein.



### **§ 19 Mittelverwendung und Vereinsvermögen**

Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung. Überschüsse aus der Einnahmen/Ausgabenrechnung sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Stadtsporthund Dresden zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 04.11.2016 von der Mitgliederversammlung neu gefasst und beschlossen worden.